

## Newsletter 05/2021

### Hinweise und Termine im August/September 2021

#### **Pflanzenschutz aktuell**

Aktuelle Hinweise zum Pflanzenschutz finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/aktueller-rat-zum-pflanzenschutz-und-pflanzenbau-16263.html>

Darüber hinaus möchten wir an die Auflagen beim Einsatz von PSM mit dem Wirkstoff Clomazone im Raps erinnern (NT152, NT153, NT127, NT145, NZ146, NT154/155, NT149). Nähere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre »Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland 2021« ab Seite 193 und 336 bis 337 sowie im Warndienst Feldbau Nr. 41 vom 05.08.2021.

Das Formular zur Bestellung des Warndienstes finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-warndienst-16363.html>

Es gilt Abstände, Fahrgeschwindigkeit, Informationspflichten und Witterungsbedingungen einzuhalten.

Der Deutsche Wetterdienst bietet unter dem folgenden Link eine spezielle Wetterprognose zu den Einsatzbedingungen für Clomazone an:

[https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/2\\_agrarwetter/\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/2_agrarwetter/_node.html)

Nachdem die Ernte des Getreides nun auch in den höheren Lagen voranschreitet, ist auch mit dem Auflaufen des Ausfallgetreides zu rechnen. Achten Sie bitte auf die Besiedlung des Ausfallgetreides mit Blattläusen. Diese verursachen nicht nur Saugschäden, sondern fungieren auch als Überträger von Viruskrankheiten. Um den Infektionsdruck auf die Neuansaat zu verringern, sollte das Ausfallgetreide zügig beseitigt werden.

#### **Bodenschutz**

Bezüglich des Bodenschutzes weisen wir darauf hin, dass die Zufuhr organischer Dünger sowie eine ausgeglichene Kalkversorgung die Stabilität des Krümelgefüges wesentlich beeinflussen und der Erosion durch Wasser entgegenwirken können.

Bodenuntersuchungen geben über die jeweilige Versorgungsstufe einzelner Nährstoffe (P, K, Mg) sowie über den pH-Wert Auskunft.

Laut Düngeverordnung § 4 (4) vom 01.05.2020 ist nur die Untersuchung des Phosphorgehaltes für Flächen ab 1 Hektar vorgeschrieben, wenn die Fläche mit einer wesentlichen Menge P-haltigen Düngers versorgt werden soll. Wir empfehlen im gleichen Zug die Untersuchung auf Kalium und die Bestimmung des pH-Wertes.

### **Veranstaltungshinweis**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des LfULG sollten Sie sich zukünftig immer im Bürgerbeteiligungsportal anmelden!

Zum Beteiligungsportal des LfULG gelangen Sie mit folgendem Link:

<https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html>

Auf 3 Feldtage möchten wir Sie besonders hinweisen.

Beachten Sie bitte, dass eine Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist!

02.09.2021: Feldtag Mais und Sojabohnen in Pommritz

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1026062>

10.09.2021: Feldtag Mais und Zuckerrübe in Nossen

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1026081>

16.09.2021: Feldtag Mais und Gräser in Forchheim

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1026063>

### **Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung im Herbst**

Zum Schutz der Gewässer hat die Bundesregierung mit der Düngeverordnung vom 1. Mai 2020 die Düngung im Sommer und Herbst bezüglich der Ausbringungszeiten und Düngermengen begrenzt. Weitere zusätzliche Auflagen traten für Flächen in Nitratgebieten mit der Sächsischen Düngerechtsverordnung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Eine Übersicht über die Sperrzeiten (außerhalb und innerhalb der Nitratgebiete) finden Sie unter den beiden folgenden Links:

[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume\\_Sperrzeiten\\_nach\\_Duengeverordnung\\_2020\\_ab\\_01012021.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume_Sperrzeiten_nach_Duengeverordnung_2020_ab_01012021.pdf)

[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume\\_Sperrzeiten\\_nach\\_Duengeverordnung\\_in\\_Nitratgebieten\\_2021\\_ab\\_01012021.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume_Sperrzeiten_nach_Duengeverordnung_in_Nitratgebieten_2021_ab_01012021.pdf)

**Beispielsrechnung für eine Herbstdüngung zu Wintergerste (gesät bis 01.10.) nach DüV:**

- Mengengrenzung: **60 kg/ha N<sub>ges</sub> oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup>**
- Beispiel: Rindergülle normal enthält 3,8 kg/m<sup>3</sup> N<sub>ges</sub>/1,9 kg/m<sup>3</sup> NH<sub>4</sub><sup>+</sup>
- Mengengrenzung: 60 kg/ha N ÷ 3,8 kg/m<sup>3</sup> N<sub>ges</sub> ~15 m<sup>3</sup>/ha
- oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> ÷ 1,9 kg/m<sup>3</sup> NH<sub>4</sub><sup>+</sup> ~15 m<sup>3</sup>/ha, die aufgebracht werden können
- bei anteilig höheren NH<sub>4</sub><sup>+</sup> Werten wird der Grenzwert von 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> eher erreicht (< 15 m<sup>3</sup>/ha)
- Verluste dürfen im Herbst nicht abgezogen werden
- bei der Düngedarfsermittlung im folgenden Frühjahr zu Winterraps und Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 1.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff (NH<sub>4</sub><sup>+</sup>-Gehalt) in voller Höhe abzuziehen; aus dem Rechenbeispiel sind damit 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> im Frühjahr zu berücksichtigen

**Beispielsrechnung für eine Herbstdüngung zu Grünland nach DüV:**

- Achtung: Mengengrenzung **80 kg/ha N<sub>ges</sub>** beachten!
- Rindergülle normal enthält 3,8 kg/m<sup>3</sup> N<sub>ges</sub>/1,9 kg/m<sup>3</sup> NH<sub>4</sub><sup>+</sup>
- Mengengrenzung: 80 kg/ha N ÷ 3,8 kg/m<sup>3</sup> N<sub>ges</sub> ~21 m<sup>3</sup>/ha dürfen ausgebracht werden, wenn noch N-Bedarf nach Düngedarfsermittlung besteht
- Verluste dürfen im Herbst nicht abgezogen werden
- bitte beachten Sie Ihren errechneten Stickstoffbedarf aus der Düngedarfsermittlung im Frühjahr; daraus ergibt sich die noch zur Verfügung stehende N-Düngemenge
- bei der Düngedarfsermittlung im folgenden Frühjahr sind 10 % der aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge aus organischen Düngern zu berücksichtigen

**Beispielsrechnung für eine Herbstdüngung zu Winterraps (gesät bis 15.09.)  
im Nitratgebiet:**

- **Eine Winterrapsdüngung ist nur möglich, wenn in einer repräsentativen Bodenprobe (0 - 30 cm) max. 45 kg/ha N<sub>min</sub> ermittelt wurden.**
- Mengengrenzung: 60 kg/ha N<sub>ges</sub> oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup>
- Rindergülle normal enthält 3,8 kg/m<sup>3</sup> N<sub>ges</sub>/1,9 kg/m<sup>3</sup> NH<sub>4</sub><sup>+</sup>
- Mengengrenzung: 60 kg/ha N ÷ 3,8 kg/m<sup>3</sup> N ~15 m<sup>3</sup>/ha oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> ÷ 1,9 kg/m<sup>3</sup> NH<sub>4</sub><sup>+</sup> ~15 m<sup>3</sup>/ha, die aufgebracht werden können
- bei anteilig höheren NH<sub>4</sub><sup>+</sup> Werten wird der Grenzwert von 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> eher erreicht (< 15 m<sup>3</sup>/ha)
- Verluste dürfen im Herbst nicht abgezogen werden
- bei der Düngedarfsermittlung im folgenden Frühjahr zu Winterraps ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 1.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe abzuziehen; aus Rechenbeispiel ergeben sich 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup> Abzug im Frühjahr

**Zwischenfruchtanbau und Feldfutter (gesät bis 15.09.) im Nitratgebiet:**

- NEU: Zwischenfrüchte, die im Herbst gedüngt werden sollen, müssen genutzt werden!
- Mengenbegrenzung: 60 kg/ha N<sub>ges</sub> oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub><sup>+</sup>

**Planung der Düngung von Sommerkulturen im Nitratgebiet:**

- NEU: Eine Stickstoffdüngung zu Sommerkulturen im Nitratgebiet ist nur erlaubt, wenn vorher eine Zwischenfrucht angebaut oder die Vorkultur nach dem 1. Oktober geerntet wurde. Diese Zwischenfrucht muss bis zum 15.01. stehen bleiben. Eine Düngung der Zwischenfrucht muss in diesem Zusammenhang nicht erfolgen. Ausführliche Informationen zur Stickstoffdüngung von Sommerkulturen in Nitratgebieten finden Sie unter folgendem Link:  
[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/  
Stickstoffduengung\\_von\\_Sommerkulturen\\_in\\_Nitrat-Gebieten.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Stickstoffduengung_von_Sommerkulturen_in_Nitrat-Gebieten.pdf)

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu **Ackerkulturen** innerhalb der Sperrzeit - Ernte der Hauptfrucht bis 1. Oktober kann das folgende Prüfblatt verwendet werden: Link: [https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/  
Stickstoffduengung\\_auf\\_Ackerland\\_nach\\_Ernte\\_letzten\\_Hauptfrucht\\_bis\\_1.Oktober.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Stickstoffduengung_auf_Ackerland_nach_Ernte_letzten_Hauptfrucht_bis_1.Oktober.pdf)

Ausgenommen von diesen Regeln ist Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost. Hier gilt eine Sperrfrist vom 01.12. – 15.01. (**Nitratgebiet vom 01.11. – 31.01.**)

Beachten Sie außerdem den Sperrzeitraum für P-haltige Düngemittel vom 01.12. – 15.01.